

**Lorenz Böllinger** (Universität Bremen)

## **Neurobiologie als Hilfswissenschaft der Strafjustiz?**

### **– Zur Psychopathologisierung terroristischer Taten**

Vortrag zur Mitgliederversammlung von Pro Jusitz e.V. München  
München 21. Februar 2014

#### **Abstract:**

Aktuell konstaterbar ist eine fetisch-artige Renaissance des Psychopathie-Begriffs und damit des Biologismus. Dies wird als ein – auch im Foucault'schen Sinne der Machtausübung – gesellschaftlich relevanter Diskursstrang interpretiert. Untersucht wird zunächst die Diskursebene der Psychiatrie hinsichtlich Begriffsdefinitionen und Erklärungsansätzen für Hirnorganische Störungen, Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Es wird sodann geschaut, in welcher Weise sich diese mit der Ebene der Strafjustiz verschränkt. Aufgrund verschiedener Beispielfälle wird ein funktionales ‚Einverständnis‘ von Strafjustiz und Forensischer Psychiatrie erkannt. Es wird ausgegangen von der Annahme, dass ein Großteil der Schwerstkriminalität gegen die Person als Symptomtaten einer schwerwiegenden psychischen Störung – Persönlichkeitsstörung, Borderline-Störung – diagnostiziert werden kann. Ohne der kriminalisierenden Definition zu unterfallen können auch schwere Vermögensdelikte und sozial schädliche, jedoch „grenz-moralische“, noch systemkonforme Verhaltensweisen von Managern und Politikern so eingeordnet werden. Auch wenn man die Grundannahmen der heutigen Mainstream-Neurobiologie zugrunde legt, kann man insofern einen Konsens konstatieren, dass die komplexen neurophysiologischen und endokrinologischen Funktions- und Interaktionszusammenhänge maßgeblich und prozesshaft mit sozialen Variablen interagieren, dass ein nicht endender intersubjektiver Interaktionszusammenhang die neurobiologischen Prozesse maßgeblich steuert. Grundlage für diese Sichtweise sind auch Erkenntnisse über fortdauernde Neuroplastizität, Gen-Expression und Epigenetik. Beide Forschungsregionen relativieren die – insbesondere in der forensischen Psychiatrie – „herrschende Meinung“, jegliches Verhalten sei mindestens zu 50% genetisch determiniert. Daraus wird abgeleitet, dass die vor allem auf Traumatisierung in der frühen Kindheit abstellende psychoanalytische Theorie der Borderline-Störung nicht zum Verständnis ausreicht, sondern dass in jedem Einzelfall eine komplexe, interaktionistische, sozio-psychodynamische Prozesstheorie der Borderline-Störung erforderlich ist, welche die Dimensionen Individuum – Situation – Gesellschaft umfasst. Damit scheidet schon rein theoretisch und erst recht ermittlungspraktisch bzw. forensisch die Möglichkeit, die entsprechende Komplexität durch bildgebende Verfahren der neueren Hirnforschung zu erfassen, daraus Schlüsse für die Schuldfähigkeit zu ziehen oder sie gar prognostisch und prophylaktisch zu wenden.

#### **I. Biologistischer Diskurs und Macht**

Aktuell konstaterbar ist auf mehreren Ebenen des gesellschaftlichen Diskurses eine fetisch-artige Renaissance des Psychopathie-Begriffs und damit, wie ich später noch ausführen werde, des Biologismus. Kritisch und diskursanalytisch i.S. Foucaults soll der Zusammenhang zwischen sprachlichem Handeln in der Sinnproduktion – hier: in Forensik und Kriminalpolitik – und gesellschaftlichen sowie institutionellen Strukturen untersucht werden. Dazu werde ich, ob man hier von einem Diskursstrang sprechen kann und, wenn ja, welche Ebenen und Positionen sich hier erkennen lassen.<sup>i</sup>

Zufällig herausgegriffene Belege für meine Wahrnehmung: In *Der Spiegel* (16/2013:110ff.), wird reißerisch, jedoch unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Untersuchungen vermittelt, Psychopathie sei eine anlagebedingte, bei ca. 20% der Bevölkerung vorfindbare Persönlichkeitsvariante.<sup>ii</sup> Nicht nur dissoziale Schwerstkriminelle seien betroffen, sondern auch herausragende Militärs, Folterer in Geheimdiensten, Führer oder Massenmörder in totalitären Gesellschaftsstrukturen oder ethnischen Auseinandersetzungen, sondern auch höchst erfolgreiche Persönlichkeiten in Wirtschaft, Politik und Kultur. Die Rede ist von ‚*Makrokriminellen*‘<sup>iii</sup> oder ‚*Successful Psychopaths*‘, welche die entsprechenden Leitsymptome (vgl. Hare 2000) aufweisen: Empathielosigkeit, Gefühlskälte, skrupelloses Durchsetzungsvermögen, Manipulativität, Charme, Charisma etc. (z.B. Board/Fritzon 2005). Klassisch sind in dieser Hinsicht psychopathologisch interpretierende Biografien von Diktatoren.<sup>iv</sup> Auch die neuerliche Thematisierung der ‚Ursachen‘ terroristischer Taten passt meines Erachtens in diesen Zusammenhang und soll etwas ausführlicher beleuchtet werden.

Im Stammheimer RAF-Verfahren von 1973 war nämlich beantragt worden, Ulrike Meinhof psychiatrisch begutachten zu lassen, wozu es aber nicht kam. Nach ihrem Suizid am 09.05.1976 wurde ihr Leichnam obduziert und ihr Gehirn vom Tübinger Neurologen Jürgen Pfeiffer untersucht. In seinem Gutachten für die Stuttgarter

Staatsanwaltschaft heißt es: "Aus nervenfachärztlicher Sicht wären Hirnschäden des hier nachgewiesenen Ausmaßes und entsprechender Lokalisation unzweifelhaft Anlass gewesen, im Gerichtsverfahren Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit zu begründen." (zitiert nach Bogerts 2006:341). Fast 30 Jahre danach wird in Spiegel-online (8.11.2002) über eine noch gründlichere Nachuntersuchung des Gehirns von Ulrike Meinhof durch den Magdeburger Psychiatrie-Ordinarius und Hirnforscher Bernhard Bogerts berichtet. Er wird – sich auch auf Pfeiffer beziehend – mit dem Satz zitiert: "So wie sich der Fall darstellt, ist es in hohem Maße zweifelhaft, ob Frau Meinhof in ihrem Prozess schuldig war." Grundlage dieser Beurteilung waren die neurophysiologisch feststellbaren Folgen einer Hirnoperation, der sich die 1934 geborene Ulrike Meinhof im Jahre 1962 aufgrund von neurologischen Symptomen hatte unterziehen müssen. Dazu weiter unten mehr. Als weiteres Beispiel sehe ich, dass der Psychiater Borwin Bandelow, Präsident der Gesellschaft für Angstforschung, das „Phänomen Rote Armee Fraktion“ auf die psychopathische Persönlichkeitsstörung von Andreas Baader zurückführt (Bandelow 2013).

Schließlich ist hier die justizielle Verarbeitung des spektakulären Terroranschlags von Anders Breivik am 22.07.2011 zu nennen. Die zwei vom Gericht zunächst bestellten forensischen Gutachter Torgeir Husby und Synne Sørheim kamen nach monatelanger Untersuchung (13 Gespräche mit Breivik, Interview mit seiner Mutter, Anschauung der Videos der Polizeiverhöre etc.) zum Ergebnis, es liege eine schuld-ausschließende Paranoide Schizophrenie vor. Auf der Skala des *Global Assessment of Functioning* erreiche er 23 von 100. Geprüft und bestätigt wurde das Gutachten von einer unabhängigen, aus sieben Rechtsmedizinern bestehenden Kommission. Sofort nach Bekanntwerden setzten aber massive fachliche Kritik sowie ein Aufschrei in Medien und Bevölkerung ein, vor allem bei den Angehörigen der Anschlagopfer. Laut Umfragen wünschten sich drei Viertel der Bevölkerung, Breivik solle zeitlebens in den Strafvollzug. Ohne selbst Zugang zum Probanden gehabt zu haben kritisierten diverse Fachleute das Gutachten hinsichtlich Methodik und Befunden aus der Ferne. Auch das Psychologenteam in der Strafvollzugsanstalt bezeichnete die Diagnose aufgrund der nun möglichen längerfristigen Beobachtung als unzutreffend. Insbesondere Randi Rosenqvist, die renommierteste Gerichtspsychiaterin Norwegens und langjährige Vorsitzende der Rechtsmedizinischen Kommission, kritisierte Gutachtenmängel – z.B. die fehlende Differentialdiagnose – und forderte gegen den heftigen Widerstand der Anklage und der Generalstaatsanwaltschaft ein zweites Gutachten. Sie sah bei Breivik Indizien für eine narzisstische Persönlichkeitsstörung als Ursache seiner Gewaltorgie. Die antiislamische Ideologie Breiviks werde mit dem Argument der Unzurechnungsfähigkeit beiseite geschoben. Aus historischen Gründen gebe es bei politisch motivierten Tätern eine Tradition, mit der Diagnose "geisteskrank" zurückhaltend umzugehen. Sie verweist auf den massenhaften Missbrauch psychiatrischer Diagnosen bei Dissidenten in der Sowjetunion (Traufetter, Spiegel-online v. 24.08.2012; ähnlich: ‚Breivik‘ in: Wikipedia 02.04.2013). Die Vorsitzende Richterinnin bestellte daraufhin ein zweites Gutachten, welches kurz vor Beginn des Prozesses am 10. April 2012 veröffentlicht wurde. Breivik wurde darin als geistig gesund und hinsichtlich der Taten als zurechnungsfähig beurteilt. Er leide an einer Narzisstischen und Antisozialen Persönlichkeitsstörung, eine Psychose liege nicht vor. Außerdem brachten die Anwälte der Hinterbliebenen den Psychiatrieprofessor Ulrik Malt als Beobachter und Sachverständigen Zeugen in das Verfahren. Er erklärte dem Gericht, Breivik leide wahrscheinlich am Asperger-Syndrom, möglicherweise in Verbindung mit dem Tourette-Syndrom, sowie einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung – ebenfalls eine problematische Ferndiagnose. Die Rechtsmedizinische Kommission, die das erste Gutachten bestätigt hatte, erachtete nunmehr das zweite Gut-

achten als fachlich nicht sachgerecht, forderte seine Überarbeitung und befand es letztlich aufgrund „wesentlicher Mängel“ für ungenügend. Trotzdem legte das Gericht dieses Gutachten gegen den erklärten Widerstand der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizsystems für seine Entscheidung zugrunde. Hauptargument: Es gehe hier um politischen Extremismus, der gefährlich sei und Gewalt hervorbringe, nicht um Pathologie. Und: die ideologischen Grundlagen dafür seien in einem Teil der Bevölkerung vorhanden (Traufetter, Spiegel-online v. 24.08.2012). Von sämtlichen Gutachtern und Zeugen – meist von Nebenklägern benannte Psychiater und Mediziner – hielten Breivik elf für schuldfähig, vier für schuldunfähig. Die Umfrage einer Tageszeitung unter 66 angeblich „rechtssachkundigen“ Psychiatern und Psychologen“ ergab, dass lediglich eine Minderheit von 14% der Befragten Breivik für schuldunfähig hielt. Außerdem wurde die Rechtsmedizinische Kommission – auch wegen persönlicher Verflechtungen mit den Erstgutachtern – als vorurteilshaft und befangen kritisiert.

Kurzum: die Frage der Schuldfähigkeit war Gegenstand eines gesamtgesellschaftlichen, politischen und justiziellen Aushandlungsprozesses unter massiver Beteiligung der Medien. Es fragt sich, ob darin eine Art Grundtendenz zu erkennen ist, ob die Strafjustiz zukünftig mehr und mehr durch diese Sorte von Opportunität geleitet sein wird.

Meine These vorweg: Als Diskursstrang sehe ich eine seit den 90er Jahren gestiegene Tendenz zum Biologismus als Teil einer intrinsischen, gesellschaftlich-unbewussten Sozialkontroll- und Machtstrategie mit den Mitteln von Spaltung und Ausgrenzung. Sie lässt sich parallelisieren mit der gestiegenen Punitivität und Informalisierung des Strafsystems und dem Schwund des Resozialisierungsgedankens und inhaltlicher Zweckorientierung der Sanktionen. Verflochten sind in diesem Sinne insbesondere die Diskursebenen Psychiatrie, Strafjustiz, Medien, Politik. Hier nun der Versuch einer sachlichen Aufdröselung dieser Ebenen.

## **II. Theoretische Perspektive der Psychiatrie**

Was ist das Gemeinsame, was das zu Differenzierende an den genannten Fällen?

### **1. Hirnorganische Schädigungen und Hirnfunktionsstörungen**

Bei Ulrike Meinhof ging es ja um eine hirnorganische Schädigung. Grundsätzlich wird von der Justiz – wohl europaweit – mehr oder weniger umstandslos exkulpiert, wenn die forensisch-psychiatrische Begutachtung entweder eine hirnorganische Schädigung oder eine sog. endogene Psychose, insbesondere Schizophrenie, ergeben hat und handlungsbedingende Kausalität bzw. deren Nichtausschließbarkeit angenommen wurde. Wie wird solche Kausalität nun eigentlich empirisch konstruiert? Im Unterschied zu in der von Spiegel-online zitierten reißerischen Formulierung äußert sich Bogerts später differenzierter. Im Sinne des allgemeinen Standes der Hirnforschung sei auszugehen von tiefen, in

„phylogenetisch sehr alten Hirnstrukturen liegenden neuronalen Generatoren aggressiven Verhaltens ..., welche unter physiologischen Bedingungen von Strukturen des limbischen Systems gesteuert“ werden, „insbesondere vom Mandelkern sowie anderen limbischen Strukturen (Hippokampus, prahippokampaler Kortex, Orbitalkortex und periamygdaläre Rinde), die ihrerseits Aktivitäten des Mandelkerns beeinflussen. Die limbischen Strukturen stehen in enger Interaktion mit dem höheren Assoziationskortex, dessen größte Areale der präfrontale Frontalkortex und der Temporalkortex sind. In letzteren Arealen sind auch die neuronalen Speicher erlernter ethischer und moralische Normen zu sehen, die als übergeordnete Instanzen die Aktivität des limbischen Systems und hierüber die der archaischen Hirnstammstrukturen steuern.“<sup>v</sup>

Bogerts zieht insofern eine Analogie zum psychoanalytischen Strukturmodell Es-Ich-Überich. Daraus sei herleitbar, dass „organische Schädigungen des limbischen Sys-

tems und des Hypothalamus häufig mit schweren Störungen emotionalen Verhaltens einhergehen.“ Es lägen mehrere Untersuchungen mit hirnbildgebenden Verfahren an wegen kapitaler Delikte verurteilten Gewalttätern vor (ebd. 336). Bei Patienten mit Läsionen des präfrontalen, insbesondere des orbitofrontalen Kortex, sei eine ‚erworbene Soziopathie‘ beobachtet worden, die der IED („intermittent explosive disorder“) ähnele und die auf beeinträchtigte Exekutivfunktionen zurückgeführt werde. Bei der Psychopathie werde hingegen eine Dysfunktion der Amygdala und des Hippokampus diskutiert, die zu einer defekten aversiven Konditionierung und instrumentellem Lernen führe. Hierdurch könne eine normale moralische Sozialisation verhindert werden. Eine Struktur- oder Funktionspathologie entsprechender Areale könne zu einem stark erhöhten Risiko aggressiv-delinquenten Verhaltens disponieren und mangels Hemmung Gewalttaten auslösen, (ebd. 337). Zum Beleg nennt Bogerts nun „prominente Beispiele“ insbesondere wie bereits erwähnt Ulrike Meinhof (ebd. 340). Ein 1962 nach Auftreten neurologischer Symptome angiographisch festgestellter, an der Hirnbasis liegender Gefäßtumor habe nicht entfernt sondern nur eingeklammert werden können. In den Jahren danach sei es „zu einer Persönlichkeitsveränderung mit wachsenden aggressiv-gewalttätigen Zügen“ gekommen, „die ihrem früheren Wesen fremd waren“ (Bogerts 2006, 340). Damit ist offenbar auch ihre politische Radikalisierung seit 1968 gemeint, die in der bekannten RAF-Geschichte endete. Es folgt immerhin, was man als salvatorische Klausel, aber auch als realistische interdisziplinäre Aufgeschlossenheit deuten kann (ebd. 343 f.): „Geschlussfolgert werden dürfe nicht, dass „gewalttätiges Verhalten zwangsläufig eine organische Hirnpathologie zur Voraussetzung haben muss“. Solche Disposition könne auch ohne solche Hinweise aus der frühen biografischen Konstellation der späteren Täter hergeleitet werden. Bei der Bewertung des mehrdimensionalen Bedingungsgefüges aggressiv-delinquenten Verhaltens seien „neuere neurowissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung zur frühen Hirnplastizität von hoher Relevanz und bilden einen Brückenschlag zwischen psychosozialen und hirnbioologischen Sichtweisen zur Erklärung gewalttätigen Verhaltens.“ (s.a. Braun/Bogerts 2001). Die Schwelle zur Durchführung von Gewalttaten könne „nicht nur aus sozialpathologischer, sondern auch aus psychobiologischer Sicht auch dann herabgesetzt werden, wenn durch das jeweilige soziale Umfeld oder politische System geschaffene gewaltrechtfertigende Gruppennormen einem primär gesunden Assoziationskortex eingegeben werden. Die im Rahmen üblicher Sozialisierung erlernte kortikale gewalthemmende Kontrolle phylogenetisch alter Hirnstammfunktionen verliert dann ihre Wirksamkeit.“ (ebd. 345).

Auch für die von einem Gutachter in Oslo vermuteten ‚Ursachen‘ von Breiviks Taten – Asperger- und Tourette-Syndrome – werden hirnorganische und hirnfunktionale Störungen als Grundlage vermutet.

## **2. Paranoide Schizophrenie**

Das erste Breivik-Gutachten kam ja zum Ergebnis ‚Paranoide Schizophrenie‘. Nach herrschender Lehre ist eine Psychose ein außergewöhnlicher Geisteszustand, der geprägt ist durch Wahnerleben und veränderte Wahrnehmung und Interpretation der Realität. Dieser Zustand trete am häufigsten bei der Bipolaren Störung (Manische Depression) und bei der Schizophrenie auf. Schizophrenie meint Bewusstseinsspaltung, die Aufteilung des Erlebens in die Wahrnehmung der ‚objektiven‘ Realität und in die Wahrnehmung einer ‚subjektiven, eingebildeten, interpretierten, virtuellen‘ Realität. Bei der paranoiden Schizophrenie werden Gewalttaten mit den psychotischen Wahnvorstellungen des Täters erklärt. Als definierende Kriterien für Wahn gelten gemeinhin: Subjektive, gefühlte Gewissheit; Unkorrigierbarkeit, Unbelehrbarkeit; Unmöglichkeit des Inhalts sowie weitere kognitive Funktionsstörungen. Wenn der In-

halt der wahnhaften Wahrnehmung und resultierenden angst- und panikhaften Wahnvorstellung (lebens)bedrohlich erlebt werde – Paranoia –, reagiere der Psychotiker unter Umständen mit entsprechender Gewalt, welche kognitiv gegebenenfalls als Schutz und Selbstverteidigung rationalisiert werde.

Die Ursachen für das Entstehen der Schizophrenie sind weiterhin unklar und strittig. Vermutungen variieren von genetischer Disposition über Störungen des Gehirnstoffwechsels und sonstige neuro-bio-chemische Vorgänge. Abgeleitet sind die Theorien vor allem aus der Tatsache, dass sich Psychosen relativ gut mit Medikamenten in den Griff bekommen lassen. Bei der paranoiden Schizophrenie wird gegebenenfalls von der Tat auf die Inhalte der Paranoia geschlossen. Es liegt nahe, die neurobiologische Theorie von Bogerts über das Nicht-mehr-Funktionieren der Kontrolle der vom Stammhirn ausgehenden Ur-Aggression auch auf die Schizophrenie anzuwenden. Die Mitbeteiligung genetischer Faktoren bei der Entstehung der Schizophrenien ist herrschende Lehre, obwohl weder Erbgang noch Gen-Ort bisher bestimmt werden konnten. Empirische Grundlage sind vor allem Zwillingsstudien, die jedoch methodologisch anfechtbar erscheinen.

Man geht auch bei den Psychosen von mehreren interagierenden Genkonstellationen und der Mitwirkung einer Vielzahl von entsprechenden Umweltfaktoren aus. Biologische Veranlagung, soziale Umwelteinflüsse im Verlaufe der Entwicklung und gewisse Stressereignisse führen danach erst zu einer Vulnerabilität, auf deren Grundlage die Krankheit ausbrechen kann, bzw. umgekehrt zu individuell-lebensgeschichtlich ausgeprägter *Resilienz*, *Coping*, *Widerstandsfähigkeit* gegen entsprechende Umwelt- und Stressfaktoren.

### **3. Dissoziale Persönlichkeitsstörung (DPS) – ‚Psychopathie‘**

Nun zur klinischen ‚Erklärung‘ der DPS, die ja im Alltag der Strafjustiz häufig bei schwerer Gewalt- und Sexualdelikten diagnostiziert wird. Wie gesagt: Für Breivik wurde sie letztlich angenommen und andernorts zum Beispiel nachträglich Andreas Baader zugeschrieben.

Angesichts unterschiedlichster diesbezüglicher Theorien sind sowohl eine exakte Operationalisierung des Persönlichkeitsbegriffs als auch eine entsprechende Ursachentheorie kaum zu erreichen. Minimalkonsens ist, dass

- ein Ungleichgewicht einzelner Persönlichkeitsmerkmale vorliegt, welches im Zusammenhang mit Umweltbedingungen zu mehr oder weniger permanenten Anpassungsschwierigkeiten führt mit Auswirkungen auf die soziale oder berufliche Entwicklung des Menschen oder mit subjektiven Beschwerden,
- die Persönlichkeitsmerkmale in einer extremen oder einseitigen Ausprägung vorhanden sind,
- die Eigenschaften oder Verhaltensbereitschaften stabil, überdauernd und im Zusammenhang mit den Anforderungen durch die Umwelt nur eingeschränkt variabel sind, also weniger gut deaktualisiert werden können.

In weit höherem Maße als bei den erstgenannten Störungen spielen hier für die Definition und ‚Erklärung‘ je aktuelle Diskurse, normative Elemente, soziale und situative Faktoren eine Rolle. Ursachentheorien sind divergent, jedoch weitgehend ‚einig‘ in der Annahme eines diffusen Anlage-Umwelt-Modells („*Diathese-Stress-Konzept*“). Begründet wird es Überwiegen der Anlagebedingtheit zumeist mit Zwillingsstudien. Persönlichkeitsstörungen werden in diesem Modell als Störungen des zwischenmenschlichen Beziehungsverhaltens aufgefasst. „Krisenhafte Zuspitzungen der Persönlichkeitsstörungen ergeben sich aus einer Eskalation interpersoneller Konflikte.“ (Rahn, E / Mahnkopf 2005, 476). Die Forensische Psychiatrie bejaht nahezu durch-

gängig die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von Menschen mit DPS. Allenfalls eine Minderung dieser Fähigkeiten wird anerkannt, womit die Exkulpation durch Strafgerichte faktisch ausscheidet.

### **III. Kritik der Psychiatrie: Persönlichkeitsstörung als psychosozialer Prozess**

Auch der psychiatrische Wissenskanon lässt sich als Diskurs bezeichnen, in dem unterschiedlichste Determinanten wie Normen, Moden, Interessen, Forschungsstrukturen etc. maßgeblich sind. Die angesprochenen Theorien und Modelle dieses Diskurses erscheinen mir der Komplexität des Gegenstandes nicht angemessen. Zu vertreten ist demgegenüber eine interdisziplinäre Sichtweise der psychosozialen Prozesshaftigkeit von Krankheit und Kriminalität. Und zwar sowohl der Definitionen wie der Entstehung.

Zwar ist bei oberflächlicher Betrachtungsweise die retrospektive Korrelation von Schwerstkriminalität gegen die Person und Dissozialer Persönlichkeitsstörung plausibel. Die von psychiatrischen Sachverständigen meist zugrunde gelegte Annahme von der genetischen und/oder früh-sozialisatorischen Verursachung dieser Störung ist jedoch nicht haltbar, wenn sie ätiologisch gemeint ist. Denn, wie bereits gesagt, gibt es phänomenologisch gleichermaßen destruktive, nicht kriminalisierte, jedoch ‚makrokriminelle‘ Verhaltensweisen von ‚psychopathisch‘ gewordenen Persönlichkeiten. Eine hirnorganische, hirnfunktionale, genetisch oder früh-sozialisatorisch bedingte ‚Störung‘ würde da nicht zu finden. Sie verhalten sich unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen ja konform, zumindest ‚grenzmoralisch‘. Jäger spricht insofern von ‚Abweichender Konformität‘ (Jäger 1981). Man könnte sie als ‚sekundär psychopathisch‘ bezeichnen. Falls es hier zur Kriminalisierung kommt, findet jedenfalls eine Psychiatrisierung nicht statt.

Gegen solche Bestätigung der Labelling-Theorie, Psychopathologie sei ebenso wie Kriminalität rein gesellschaftlich, also selektiv definiert und bedingt, ‚konstruiert‘ spricht jedoch: Unter gleichen gesellschaftlichen und situativen Bedingungen und Strukturen handeln eben doch nicht alle Menschen gleich. So haben z.B. unter den obwaltenden Bedingungen des Faschismus oder des Jugoslawienkrieges viele nicht mitgemacht oder haben sogar opponiert. Dabei müssen auch mikro-strukturelle, individuelle Dispositionen und Entscheidungsspielräume eine Rolle gespielt haben. Zu untersuchen ist dann, was diese Persönlichkeiten zur ‚Abweichung von der abweichenden Konformität‘ bewegt hat: im Zweifel sind dies auch wieder komplexe psychosoziale Prozesse.

Wenn hingegen die psychoanalytische und – wie wir gesehen haben – inzwischen geradezu ‚modische‘ Konzeption zutrifft, dass auch bei den lediglich aufgrund gesellschaftlicher Selektionsmechanismen nicht als kriminell stigmatisierten ‚Tätergruppen‘ (Makro-Tätern) eine DPS-Symptomatik auf frühen Sozialisationsschäden beruht, dann müssten erst Recht die sozio-dynamischen Prozesse empirisch und theoretisch erforscht werden, welche zu solchen differentiellen Verläufen führen. Derartige Prozessforschung ist jedoch nicht aus der Perspektive einer einzelnen Disziplin möglich – seien das nun die Neurosciences oder die Psychoanalyse. Deshalb muss die bisherige eingeschränkte disziplinäre, statische und linear-kausale Perspektive aufgegeben werden. Angezeigt ist eine komplexe Analyse des dynamischen Interaktionsverlaufs, dessen Umrisse ich im Folgenden skizziere.

Weitgehend Einigkeit besteht darüber, dass eine relevante Traumatisierung notwendige Bedingung der meisten Persönlichkeitsstörungen ist. Auf Begriff und Genese eines Traumas kann ich hier nicht im einzelnen eingehen. Nur so viel: Traumatisierung kann jederzeit im Lebensverlauf, spontan oder auch allmählich, kumulativ, im Sinne

eines längerfristigen Entwicklungsprozesses entstehen. Dies kann gerade auch im langfristigen Verlauf einer durch soziale Konflikte gestörten Beziehung geschehen. Frühe Bindungs- oder Beziehungstraumata haben – darüber ist man sich einig – einen besonders großen Einfluss auf die weitere Entwicklung. Dieser Verlauf kann sich – im Sinne "sozialer Vererbung" - über mehrere Generationen erstrecken und durch ‚Selbsteilung‘ oder durch adäquate Intervention modifiziert werden.

Traumatisierungen sind auch im späteren Lebensverlauf möglich, insbesondere durch Kriege, Katastrophen, schwer wiegende soziale oder ethnische Konflikte etc. Dann spricht man von Sekundärtraumatisierung und deren möglicher Folge: ‚Post-traumatische Belastungsstörung‘. Traumatische Erfahrungen sind meist nicht direkt erinnerbar im Sinne einer ‚historischen Wahrheit‘. Sie bleiben aber als ‚*embodied knowledge*‘, als „verleblichte, in den sensomotorischen Reaktionsweisen des Körpers eingeprägte Interaktionserfahrung“<sup>vi</sup>, als unbewusstes, prozedurales Gedächtnis erhalten, welches wiederum unbewusste Wahrnehmung, Motivation und Handeln determiniert. Genau dies verspricht in besonderem Maße, sie gegebenenfalls für bildgebende Verfahren zugänglich zu machen.<sup>vii</sup> Entsprechende neurobiologische Substrate sind angeblich empirisch gesichert.<sup>viii</sup>

Traumatisierungen unterliegen in besonderem Maße einer Tendenz indirekt manifest, beobachtbar und damit auch – z.B. therapeutisch, forschend – bearbeitbar zu werden. Und zwar als Rationalisierung, Deckerinnerung oder Erinnerungstäuschung, als immer wieder neue Narration der eigenen Geschichte, vor allem aber als Abwehr der bedrohlichen, traumatisierenden Realität durch ‚*enactment*‘, als Inszenierung und Wiederholung (Wiederholungszwang), als unangemessene Übertragung und projektive Identifizierung, Projektion, Externalisierung und Spaltung, Realitätsverleugnung und paranoide Phantasien, totale Empathieunfähigkeit, Kontakt- und Beziehungsabwehr, emotionale Erstarrung.

Zum Bedingungsgeflecht von DPS gehören einerseits gesellschaftsstrukturell geschaffene Risiken (z.B. von zerrütteten Familien, traumatisierenden Unfällen, Umweltkatastrophen und Sozialereignissen wie Kriegen, Bürgerkriegen, Ethnozid, Terrorismus), andererseits die gesellschaftlich bedingte Vorenthaltung adäquater primärer Schutzvorrichtungen und Sozialisationsbedingungen sowie sekundärer Verarbeitungsmöglichkeiten für die traumatische Erfahrung. Dazu gibt es interessante Untersuchungen, welche vor allem auf das symptomatische Phänomen der Erstarrung und Abstumpfung (*psychic numbing*) hinweisen.<sup>ix</sup> Auch "Täter" können durch solche Vorgänge aufgrund gesellschaftlicher Gelegenheitsstruktur einerseits motiviert, andererseits selbst traumatisiert werden. In jedem Fall sind Voraussetzung und weitere Verarbeitung der traumatischen Ereignisse, das psychische Schicksal der Traumatisierten, wiederum gesellschaftlich und interaktiv ko-determiniert. Jegliche Traumatisierung ist mithin nur als psychosozialer Prozess adäquat zu begreifen.

Zwar ist der Begriff der DPS so gesehen ein übergreifendes Etikett. Im Sinne des hier postulierten taktisch-instrumentellen Umgangs mit dem Rechtsbegriff ‚Schuldfähigkeit‘ lassen sich jedoch von der gesellschaftlichen Reaktion her zwei gänzlich verschiedene Kategorien fassen: In Reflexion der ‚erwünschten‘ Folgen einerseits die gleichsam alltägliche, ‚reguläre‘ DPS, andererseits die ‚irreguläre‘, weil politisch und systemisch relevante. Für letztere spielen in der ‚Karriere‘ drei Aspekte eine spezifische und maßgebliche Rolle im Sinne von Traumatisierung:<sup>x</sup>

– Individuelle Disposition, z.B. zu Rebellion, die jedoch nur dann prospektiv, wenn die zweite und dritte Komponente interaktiv hinzutritt;

– Gruppendynamik innerhalb sozial abweichender und kollektiv in Richtung Radikalität ‚driftenden‘ Gruppen und Bewegungen, die eigene wahnhaftige Ideologien und Anpassungsmechanismen entwickeln. Dafür genügt eine ‚virtuelle‘ Bewegung, welche dezentral und lediglich durch Ideologie und Internet verbunden global agiert und Größen- und Zugehörigkeitsgefühle sowie Allmachtphantasien ermöglicht.

– Ein mit ersteren interaktiv verknüpft, gleichfalls gruppendynamisch aufgeschaukeltes staatliches Reaktionsgefüge, welches seinerseits wahnhaften Charakter annehmen kann, z.B. das medial konstruierte Phantasma der Staatsbedrohung, welches wiederum den Rechtsstaat transzendierende ‚Terrorabwehr‘ generiert. Zugleich nährt es die Größenphantasien der Terroristen.

Mit Bogerts (s.o.) und anderen Neurowissenschaftlern<sup>xi</sup> ließe sich diese Sichtweise ergänzen: die gekennzeichneten interpersonellen Konflikte und Interaktionsprozesse der dissozialen ‚Karriere‘ können i.S. der Neuroplastizität sehr wohl – mittels Bildgebungsverfahren möglicherweise je aktuell feststellbare – Auswirkungen auf die komplexen mentalen Funktionszusammenhänge von Wahrnehmung, Motivation und Handeln gehabt haben (Braun/Bogerts 2001). Sie wären aber dementsprechend nicht absolut und unbedingt ‚überdauernd‘ i.S: genetisch bedingter ‚überdauernder Verhaltensbereitschaft‘, sondern auch weiterhin verändernden Umwelteinflüssen ausgesetzt.

#### **IV. Verflochtene Diskursebenen: Forensische Psychiatrie und Strafrechtspraxis**

Wie verhält sich nun die institutionalisierte Forensische Psychiatrie zu solchem ‚Stand der Wissenschaft‘ ? Wie verflochten sich die Diskursebenen?

##### **1. Subsystemische Abschottung**

Die Standardwerke der Forensischen Psychiatrie sind bezüglich der DPS zwar nicht auf den genetischen Aspekt fixiert, sondern geben den modernen Erkenntnisstand hinsichtlich der psychosozialen Genese von Delinquenz durchaus wieder. In der breiten Praxis werden deren Ansprüche aber kaum eingelöst. Entgegen der klaren Rechtslage werden fast ausnahmslos Psychiater und nicht gleichermaßen Psychologen als Gutachter bei Schuldfähigkeitsbegutachtungen bestellt, erst recht keine Soziologen. Meist sind es lokale Forensik-Chefärzte und häufig nicht-zertifizierte forensische „Haus-Gutachter“.<sup>xii</sup>

Das vorbehaltlose Einverständnis von institutionalisierter Forensischer Psychiatrie und Strafjustiz – Tilmann Moser (1971) nannte das ein „Komplott“! – ist nach einer Phase interdisziplinärer Aufgeschlossenheit in den 70er und 80-er Jahren wieder aufgelebt. Ich nenne einige Aspekte dieses ‚Einverständnisses‘, welches man auch als ‚systemische Abschottung‘ bezeichnen könnte:

- Keine berufs- und strafverfahrens-soziologischer Prozess- und Kontextreflexion; diagnostisch-statische Denkweisen, die mit der Komplexität reduzierenden juristisch-subsumtiven Denken gut harmonisieren;
- Fehlende eigene therapeutische Kompetenz und Erfahrung;
- Fehlende methodologische Selbstreflexion.

Wenig bekannt erscheinen in psychiatrischen Kreisen der moderne Stand der Wissenschaftstheorie und die kritische Sichtweise des Konstruktivismus. Es fehlt das Bemühen um die Aufklärung unbewusster Aspekte diagnostischen und justiziellen Entscheidens. Hier spielen insbesondere Vorurteile und Wahrnehmungsverzerrungen aufgrund unbewusster Übertragungsprozesse und Gruppendynamiken eine Rol-



le. Mangels methodologischer Reflexion entsteht eine Tendenz zu Vereinfachung, z.B. durch leicht abzuhakende und scheinbar ‚objektive‘ „*Psychopathy Checklists*“ (Hare 2000) sowie durch die biologistische Perspektive. Es fehlt insbesondere auch an einer Reflexion der außerrechtlichen und außerfachlichen Determinanten psychiatrischer Beurteilung. Diese sind in den erwähnten Fällen Meinhof und Breivik besonders evident. Hier findet sich die Verflechtung der forensisch-straftjustiziellen Ebenen mit der medialen und der politischen Ebene.

## **2. Biologismus – Revival der Psychopathie-Ideologie**

Meine Hauptkritik an der etablierten Forensischen Psychiatrie zielt auf deren wieder-auferstandenen, offenen oder zumindest versteckten, durch die Rede vom ‚Anlage-Umwelt‘-Modell nur verdeckten Biologismus bei der diagnostischen und prognostischen Verwendung des Begriffs ‚Psychopathie‘. Dieser war wegen seiner faschistischen und diskriminierenden Konnotation seit den 70er Jahren durch den der ‚Dissozialen Persönlichkeitsstörung‘ ersetzt worden. Seit den 90er Jahren hat ein Umbruch in der Begriffsverwendung eingesetzt, der letztlich nach 2000 durch die zunächst eher verschämte Bezugnahme insbesondere auf die U.S.-amerikanische Verwendung des Begriffs ‚*psychopathy*‘ (z.B. Hare 2000) zu einer neuerlichen Wiedereinführung des deutschen Begriffs Psychopathie führte. Restauriert wurde dadurch auch die ursprünglich biologistische Sichtweise. Dass damit teilweise eine besonders gefährliche Unterkategorie der DPS bezeichnet wird, entkräftet diese Kritik meines Erachtens nicht.

Die etablierte forensische Psychiatrie bleibt damit – ebenso wie Hirnforschung und Neurobiologie – hinter dem angemessenen interaktionistischen und interdisziplinären Theoriestand zurück. Das Verhältnis zu den Nachbarwissenschaften ist rein instrumentell und eklektisch: das forensisch-psychiatrische Paradigma bleibt unangestastet.

## **3. Bestätigung durch Neurobiologie und Hirnforschung**

Solch Ignoranz befremdet, denn gerade aus dem Bereich der Hirnforschung liegen Erkenntnisse vor, welche das bezeichnete sozio-psycho-dynamische Konstrukt der dissozialen Persönlichkeitsstörung bestätigen. Denn zum Einen – das zeigt die moderne Genforschung – werden Persönlichkeit, Wahrnehmung, Verhalten nicht genetisch ‚gesteuert‘, sie beruhen vielmehr auf zu exprimierenden Potentialen. In viel stärkerem Maße als bisher angenommen, beeinflussen Umweltbedingungen und intersubjektive Prozesse von Anfang an die spezifische ‚Expression‘ der genetischen Potentiale (‚Allele‘), welche durch umweltbedingt aktivierte Enzyme gleichsam an- oder abgeschaltet werden. Im Verlauf des Lebens ermöglichen Umweltbedingungen aller Art überdies weitere Veränderungen in Hirnstruktur und Gen-Expression: Neuroplastizität. Dies spielt insbesondere auch für die Einschätzung von Prognose und Behandelbarkeit eine große Rolle. Schließlich sprechen die Erkenntnisse der Epigenetik dafür, dass die Annahme der Vererbbarkeit bestimmter genetischer Festlegungen, also z.B. der mutmaßlich genetisch bedingten Persönlichkeitsstörung, nicht zu halten ist: Viel zu groß ist die Variationsbreite der Gen-Expression und entsprechend veränderte Gene können weiter vererbt werden und sich dann neuerlich per Gen-Expression an veränderte Umweltbedingungen anpassen.

## **4. Kritik der Neuroscience-Annahmen**

Anknüpfend an die ‚Erfahrung‘ mit der nachträglichen Thematisierung der Hirnschädigung von Ulrike Meinhof ist jedoch gleichwohl nicht auszuschließen, dass Forensische Psychiater und Straftjuristen auf den Gedanken kommen, die Befunde mit Bild-

gebenden Verfahren gleichsam zu ‚absolut objektiven‘ Beweismitteln zu machen. Die eingangs – Bogerts folgend – skizzierten hirnorganischen und –funktionalen Zusammenhänge könnten ja nunmehr durch MRT sichtbar gemacht werden.

Unterstellen wir einmal entsprechend der Behauptung einiger Hirnforscher, dass eine potentiell oder manifest symptomatische DPS durch bildgebende Verfahren sichtbar zu machen, zu diagnostizieren wäre. Die interessante Folgefrage wäre: Weisen auch die anderen erwähnten Täter-Typen eine DPS-spezifische, durch MRT ‚feststellbare‘ neuronale Struktur und Hirn-Funktionalität auf? Konsequenz wäre letztlich das prophylaktische ‚*screening*‘ ganzer Populationen – der absurde Gedanke einer die ganze Bevölkerung treffenden Verdachtsmaßnahme und in unserem Rechtssystem sicherlich ein unethischer Eingriff, eine Verletzung der Menschenwürde und des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Es handelt sich um die Herabwürdigung des Menschen zum utilitaristisch, strategisch ‚algorithmisierbaren Instrument‘.

## **5. Kritik der bildgebenden Verfahren**

Abgesehen von der verfassungsrechtlichen, strafrechtstheoretischen und ethischen Problematik begegnet die Verwendung bildgebender Verfahren schon aus fachlicher und psychologischer Sicht größten Bedenken.

Die Befürworter einer Prognostik aufgrund von bildgebenden Verfahren beanspruchen mit aus Querschnittuntersuchungen gewonnenen Statistiken, also Durchschnittsdaten gewonnenen Algorithmen und daraus wiederum konstruierten ‚Hirnbildern‘ individuelles Verhalten vorhersagen zu können. Daraus resultiert die Gefahr schwerwiegender Fehlweisungen: Aggregierte statistische Gruppendaten typologischer Art sind im Einzelfall aus den hier umrissenen Gründen vielfältiger Komplexität nie auf den Einzelfall direkt anzuwenden.

Die Protagonisten der Hirnforschung selbst schließen darüber hinaus nicht aus, dass ihre Annahmen auf noch höchst unsicheren Befunde beruhen. Sie konzedieren, dass andere Probleme wie Alkohol- und Drogengebrauch, psychiatrische Komorbidität – z.B. Angst, Depression – und soziale Einflüsse die Hirnbilder verfälschen könnten. Gruppendynamik wäre als wesentlicher Faktor hinzuzufügen. Es gilt sich zu vergegenwärtigen, dass es sich bei den derzeitigen Verfahren, insbesondere der MRT, nicht um eine Eins-zu-eins-Darstellbarkeit der Hirnfunktionen handelt. Unzutreffend wird von manchen der Eindruck vermittelt, als eröffneten sie ein Fenster zur Funktionsweise des Gehirns und damit zum geistigen Leben des Menschen, als ob man gleichsam ‚beim Denken zuschauen‘ könne. Tatsächlich messbar ist nur die Sauerstoffanreicherung des die Hirnzellen versorgenden Blutes. Die Daten werden erst durch komplizierte mathematische Operationen in ein Bild verwandelt, welches dann erst interpretiert werden muss. Und: es gibt viele interindividuelle Differenzen in den hirnfunktionalen Abläufen. Es handelt sich mithin bei den so schön farbigen und dadurch visuell faszinierenden Hirnbildern nicht um ein Abbild des Gegenstandes um wirkliche Evidenz, sondern um einen Herstellungsprozess aufgrund bestimmter Theorien und Algorithmen, um Konstruktionen auf der Grundlage nicht deutlich explizierter Theorien.<sup>xiii</sup> Dem entsprechend macht sich jenseits der Euphorie in den Medien in der Wissenschaft eine Desillusionierung breit: tausende Studien haben den Durchbruch in der erhofften Richtung nicht erbracht – zu differentiell, flexibel, wandelbar und inter-individuell verschieden sind die Hirnfunktionen und –prozesse.

## **V. Diskursebene Strafjustiz: Renaissance des Biologismus – Abkehr vom Resozialisierungsprinzip**

### **1. Einverständnis mit der Forensischen Psychiatrie**

Die Justiz hat die Tendenz, bei dissozial-persönlichkeitsgestörten Tätern Schuldfähigkeit fast uneingeschränkt zu bejahen, während bei Psychosen und hirnganischen Schädigungen meist ohne weiteres exkulpiert wird. Justizsoziologisch lässt sich das verstehen:

- Die Justiz praktiziert einen taktischen Umgang mit der Kategorie der Schuld(un)fähigkeit. Faktisch sind forensisch-psychiatrische und –psychologische „Wahrheit“ bzw. Empirie und die und prozedurale „Realität“ bzw. „Konstruktion“ der Entscheidung nahezu entkoppelt.
- Maßgebliche Determinanten der Taktik sind zum Einen subsystemische informelle Gesetzmäßigkeiten im alltäglichen Interaktionsprozess der Rechtspraxis.
- Zum Anderen fungiert das biologistische Paradigma der Dissozialen Persönlichkeitsstörung – insbesondere der ‚Psychopathie‘ – systematisch als Bollwerk gegen die adäquate Aufschlüsselung der komplexen psychosozialen Entwicklungszusammenhänge. Solche ist dysfunktional für die dichotomische juristische Entscheidungslogik.
- Beides zusammengenommen hat gesellschaftliche Steuerungsfunktion im Sinne politischer Systemstabilisierung und Vermeidung einer grundlegend anderen, der psychosozialen Komplexität angemessenen Sozialpolitik und Behandlung.

Schuldfähigkeit ist ja ein normativer Begriff. In einem rechtsstaatlich bestimmten Schuldstrafrecht kann nur auf der Grundlage von normativer Verständigung und Grenzsetzung exkulpiert werden. Denn wenn man auf Willensfreiheit i.S. von Hemmungsvermögen und Steuerungsfähigkeit des Täters abstellt, erscheint jede Straftat als extern determiniert: Schuld ist Zuschreibung, Konstrukt, Kriminalpolitik. Die Rechtspraxis setzt eine Grenze zwischen Geisteskrankheit und DPS, zwischen i.S. der Exkulpation respektierter Krankheit und fast ausnahmslos nicht exkulpierten, allenfalls dekulpierten Handlungen von persönlichkeitsgestörten Tätern. Diese werden in besagtem Einverständnis häufig wieder als „Psychopathen“ bezeichnet. Die Forensische Psychiatrie fungiert als probater Zulieferer der gewünschten glatten Abgrenzung zwischen zu exkulpiierenden Hirnorganischen Störungen und Psychosen einerseits sowie kraft ‚Steuerungsfähigkeit‘ allenfalls zu dekulpiierenden DPS andererseits.

Neueste Untersuchung beweist: Gutachter urteilen häufig im Sinne der Richter (Benedikt Jordan. Diss. SZ 07.02.2014, S.1 bzw. Dt. Ärzteblatt 2/14).

## **2. Eskapaden der Strafjustiz – Symbolische Politik durch Rechtsprechung**

Welche Funktionen haben nun aber solche ‚Eskapaden‘ der Strafjustiz, wo es doch dem Gesetz entsprechend um die Ermittlung der materiellen Wahrheit und um ein auf den Resozialisierungszweck orientiertes Rechtsfolgenprogramm gehen sollte?

Zunächst allgemein zur Rolle der Justiz im bezeichneten Interaktionsprozess. Bei der Justiz handelt es sich um ein dynamisches Wechselwirkungsgefüge, ein – *um mit Luhmann zu sprechen* – sich selbst ‚autopoietisch‘ perpetuierendes gesellschaftliches Subsystem, welches sich durch ein nur scheinbar oder nur partiell Wahrheitsfindung und Resozialisierung bezweckendes Verfahren legitimiert. Zu differenzieren ist zwischen dem ‚formellen Programm‘, nämlich Recht- und Gesetz in den Büchern, und dem ‚informellen Programm‘, Recht in Aktion: den von verschiedenen Parametern wie Pragmatik, persönlichen, korporatistischen und politischen Interessen, etablierten Machtrelationen und tief verwurzelter Kultur, aktuellen Medienkampagnen geleiteten, eingeschliffenen und nur schwer zu verändernden Routinen der Praxis und

ihrer Protagonisten. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Medieninszenierungen, die universelle machterhaltende Tendenz zur Komplexität reduzierenden Vereinfachung – all dies wirkt grundsätzlich auch in der Strafjustiz und spiegelt sich in der Rechtsauslegung und in pragmatisch informalisierenden Verfahrensweisen. Da kommt die Renaissance des biologistischen Denkens in Gestalt der Annahmen „genetischer Disposition“ oder „neurobiologischer Verursachung“ bei psychischen Störungen gerade recht.

Zwar gibt es beachtliche Bemühungen um die Hebung der Qualitätsstandards von psychiatrischen Gutachten (z.B. Boetticher/Nedopil u.a. 2005). Und es wird in vielen Einzelfällen versucht, im inhaltlichen Diskurs mit den Sachverständigen eine i.S. der Resozialisierungs- und Behandlungsprinzipien möglichst konstruktive Lösung zu finden. Mangelnde Gutachtenqualität – und damit Verzicht auf ‚wirkliche‘ Resozialisierungsorientierung wird von den Strafgerichten aber häufig nicht moniert – gerade beim ‚gefälligen Hausgutachter‘. Auch die zunehmende Informalisierung des Verfahrens durch den ‚Deal‘ im Strafverfahren, den ‚Handel mit Gerechtigkeit‘ konterkariert die eigentlichen Ziele des Strafrechts.

Ganz andere Determinanten wirken offenbar, wenn es um explizit oder latent politische bzw. und Staatsinteressen tangierende Straftaten geht. Zum Einen liegt die Definitionsmacht hier noch mehr bei Medien, Politik, beauftragten und selbsternannten Opfervertretern. Zum Anderen kommt der Ergebnisdruck in solchen Fällen gänzlich unverblümt daher. Die geschilderten Fälle erscheinen mir exemplarisch für einen solchen Ergebnisdruck und die daraus resultierenden Widersprüche und Verwerfungen. Gut erinnerlich ist vielen von uns noch das von Verteidigern so persiflierte ‚Stammheimer Landrecht‘ im RAF-Verfahren vor dem Stuttgarter Landgericht. Da focht die Strafverteidigung teils nur noch defensiv um die Erhaltung von rechtsstaatlichen und strafprozessualen Mindeststandards. Sie focht aber auch für das Interesse und die Möglichkeit der Angeklagten und den Raum in der Hauptverhandlung, ihre politisch und – in ihrem Selbstverständnis – gerade nicht ‚psychopathische‘, nämlich politische Botschaft ausdrücken zu können.

Dass das Gericht die forensisch-psychiatrische Begutachtung von Ulrike Meinhof ablehnte, hatte – so meine These – nichts mit der Würdigung dieses Interesses sich politisch zu rechtfertigen und nicht pathologisiert zu werden. Es diente – wie die problematische Sonderbehandlung der Terroristen überhaupt – vielmehr dem staatlichen und medialen Interesse, sie und die gesamte RAF als bewusst destruktiv handelnde Staatsfeindin ohne irgendwie legitimierbare politische Inhalte zu stilisieren.– In besagtem dynamischen Aufschaukelungsprozess terroristischer Entwicklung kam es zur ‚Kriegserklärung‘ der RAF ebenso wie zur komplementärer Resonanz im ‚Kampf gegen den Terrorismus‘. Unter anderem dadurch gelang es, wohl nicht unwillkommener Weise, staatliche Kontrolle, Repression und Rechtsstaats-Abbau – z.B. Kontaktsperregesetz, extreme Sonderbehandlung im Strafvollzug – zu legitimieren. Es geht auch um symbolische Politik durch die Dritte Gewalt.

Dass sich bezüglich Breivik in der Osloer Justiz die Position durchsetzte, welche von voller Schuldfähigkeit Breiviks ausgeht, scheint mir ähnlich begründbar: Man will nicht mit der Sowjetunion in einem Atemzug genannt werden können; des politischen Extremismus – gleich ob Links, Rechts oder Dschihadistisch – will man sich nicht durch Pathologisierung oder Gulag entledigen, sondern durch offensive Bekämpfung, die allerdings im Sinne des demokratischen Selbstverständnisses – im rechtsstaatlichen Rahmen bleiben soll. Wegen der plakativen Wirkung des öffentlichen Diskurses kann zugleich vermieden werden, dass der Täter dadurch zum ‚normalen Kriminellen‘ gemacht wird: es bleibt beim Ausnahmecharakter. Immerhin: die Osloer Ge-

richtsvorsitzende betonte ausdrücklich, dass es nicht nur in Norwegen eine nicht geringe Anzahl von Gleichgesinnten gebe, die ähnlich wahnhaftige Ansichten verträten wie Breivik und sicherlich nicht als schizopren diagnostiziert würden; mit ihnen gelte es andernorts sich auseinanderzusetzen. Für solch einzelfallbezogenen politischen Umgang mit der Kategorie des politischen Verbrechens gibt es jedenfalls viele Beispiele.

Die vielfältig verflochtene Bedingtheit strafjustizieller Entscheidungen finden wir auch in weniger spektakulären Bereichen der Strafjustiz. Z.B. erscheint es nur scheinbar zufällig, ob für verschiedene Sexualstraftaten ähnlicher Art und Schwere exkulpiert wird – Folge: Maßregel – oder nicht – Folge: Strafvollzug ohne Behandlung. Die Entscheidung folgt für jeden Einzelfall spezifischen taktischen Maßgaben – z.B. medialer Dramatisierung, Verfügbarkeit adäquater Behandlungseinrichtungen – jedenfalls nicht einer irgendwie gearteten ‚Wahrheit‘ hinsichtlich tatsächlicher Pathologie und Behandlungsbedürftigkeit.

Taten Schizophrener sind nicht wirklich das Problem der Kriminalpolitik bzw. der allg. Politik: es handelt sich dabei um eine kleine Minderheit – egal ob man Schizophrenie nun als genetisch oder umwelt-determiniert ansieht. Und hier sind Behandlungseinrichtungen und –methoden vorhanden und erprobt.

Entscheidend ist bei den DPS und der Behauptung der genetisch bedingten, gleichwohl schuldfähigen Persönlichkeitsabweichung die Umgehung der Notwendigkeit sozialpolitischer Präventivmaßnahmen. Das lässt sich zum Einen mit dem Fehlen entsprechender Einrichtungen und –methoden legitimieren: die psychosoziale Behandlung von DPS sei zwar möglich, aber weniger aussichtsreich, langfristiger etc.

Im Sinne des gesellschaftlichen Unbewussten (Erdheim 1984) scheint mir die Strafjustiz bei DPS aber zum Anderen eine symbolische Funktionalität zu haben, im Sinne der Aggressionsverschiebung und Ablenkung von den zugrunde liegenden psychosozialen Problemstrukturen, welche das Bedingungsgefüge für DPS darstellen.

## **VI. Kriminalpolitische Bedeutung des neurowissenschaftlichen Dispositivs**

Zwar kann man auf die kursorisch skizzierte immanente Kritik bauen und darauf hoffen, dass sich das Thema von selbst erledigt. Jedoch sollte man angesichts des Faszinums und der visuellen Evidenz dieser ‚Herstellungskunst‘ vorsorglich von folgendem m.E. gar nicht so utopischen Gedankenexperiment ausgehen: Die Neurosciences könnten – ungeachtet aller hier skizzierten Zweifel – im Prozess der ‚sozialen Konstruktion von Realität‘ die Funktion eines ‚Dispositivs‘ i.S. Foucaults einnehmen, ein Machtmittel im verzerrten gesellschaftlichen Diskurs. Eine interessante empirische Untersuchung – immerhin aus dem Kreis der Hirnforscher um Kandel –, zeigt z.B., dass Forschungsergebnisse unabhängig von ihrer Plausibilität und ihrem Wahrheitsgehalt mit höherer Wahrscheinlichkeit als ‚wahr‘ angesehen werden, wenn sie mit hirnrorganischen Pseudo-Befunden ‚untermauert‘ erscheinen.

Was wären also kriminalpolitisch für Schlüsse aus dieser Skizze zu ziehen? Eine bedingungslose Implementation von Neuroimaging – z.B. in Form von Reihenuntersuchungen bereits im Kindesalter – erscheint mir schon wegen der immanenten Probleme solcher Verfahren für die absehbare Zukunft nicht in Betracht zu kommen. Jedenfalls wäre das eine verdachtslose Präventionsmaßnahme, welche schon aus verfassungsrechtlichen Gründen auszuschließen wäre.

Andererseits können Psychoanalyse, Kriminologie und Kriminalpolitik sich gesellschaftlicher Faktizität nicht verwehren und sich isolieren. Es ist damit zu rechnen, dass letztlich alles gemacht wird, was machbar ist: legitimiert jeweils durch behauptete Zweckorientierung und konstruierte Sachzwänge. Auch narzisstische und ökonomische Triebkräfte sowie Machimpulse spielen mit, insbesondere die tendenziell grenzenlose Kontroll-Tendenz des Staates. Insgesamt sehe ich die Gefahr einer neuen Psycho-Bio-Politik und Totalisierung staatlicher Kontrolle, die auf technologischem Weg festlegt, was Leben, Mensch oder Geist sei.<sup>xiv</sup> "Es droht eine Legierung von Technik und Macht, die eine ganz neue Sichtweise in Bezug auf die Hirnfunktion und auf das geistige Leben des gesunden und kranken Menschen etabliert".<sup>xv</sup>

Anzeichen für missbräuchliche Verwendbarkeit solcher Methoden gibt es schon: bereits erwähnt wurde die Untersuchung über den faszinierenden Nimbus der Hirnforschung, welcher das menschliche Urteilsvermögen trübt.<sup>xvi</sup> In den U.S.A. finden Hirn-Scans bereits heute Verwendung als Lügendetektor.<sup>xvii</sup> Und in England hatte Ex-Premier Tony Blair tatsächlich laut über Reihenuntersuchungen im Interesse von Frühprävention nachgedacht.<sup>xviii</sup>

Wir müssen aus all diesen Gründen versuchen, den entsprechenden gesellschaftlichen, normativen und ethischen Diskurs um die sozialen Werte und Grenzen zu initiieren und aktiv mit zu gestalten. Ähnlich dem Diskurs um die Gentechnologie, Stammzellenforschung, Sterbehilfe etc. sollte ein Dialog stattfinden zwischen Experten, Politik und Kultur im weitesten Sinne, in dem über die absehbaren Risiken und unbeabsichtigten Nebenwirkungen solcher Entwicklungen aufgeklärt wird und eine kulturell, sozial und psychisch verträgliche Verständigung gefunden wird.

## Literatur:

Bandelow, B (2013) Wer hat Angst vorm bösen Mann? Reinbek: Rowohlt

Board, B, Fritzon, K (2005): Disordered personalities at work. Psychology, Crime and Law. <[http://works.bepress.com/katarina\\_fritzon/1](http://works.bepress.com/katarina_fritzon/1)> 29.04.2013

Bogerts, B (2006) Gehirn und Verbrechen: Neurobiologie von Gewalttaten. In: Schneider F (Hg.) Entwicklungen in der Psychiatrie. Heidelberg: Springer, 335-347

Böllinger, L (2002) Terrorismus als psychosozialer Prozess. In: Kriminologisches Journal 34:116-123.

Böllinger, L (2008) Stichwort „Macht“. In: Mertens, W, Waldvogel, B (Hg.) Handbuch psychoanalytischer Grundbegriffe. 3. Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer, 41-46

Böllinger, L (2010) Psychoanalyse, Kriminologie und Neuro-Imaging. In: Böllinger u.a. (Hg.) Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität. Baden-Baden: Nomos, 147-162

Braun, K, Bogerts, B (2001) Experience guided neuronal plasticity. Nervenarzt 72:3-10.)

Erdheim, M (1984) Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit. Frankfurt/M: Suhrkamp

Hagner, M (2008) Der Geist bei der Arbeit. Die visuelle Repräsentation zerebraler Prozesse. In: Leuzinger-Bohleber u.a. a.a.O. 172-191.

Hare, R D, Clark, D, Grann, M, Thornton, D (2000) Psychopathy and the predictive validity of the PCL-R: an international perspective. Behavioral Sciences and the Law 18:623-45

Jäger, H, Böllinger, L (1981) Studien zur Sozialisation von Terroristen. Teil A: Die individuelle Dimension terroristischen Handelns. in: Bundesministerium des Inneren (Hg.) Ursachen des Terrorismus. Bd. 2: Lebenslaufanalysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, 120-174

Jäger, S (2009) Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. 5. Auflage, Münster: Unrast

Jordan, Benedikt (2013): <Beeinflussung von Gutachtern durch Richter>. Diss. ... (vgl. SZ 07.02.2014, S.1 bzw. Dt. Ärzteblatt 2/14).

Keltsch, J (2011): Das Menschenbild in modernen Management- und Organisationssystemen. (Vortrag: <https://sites.google.com/site/juergenkeltsch/das-menschenbild-in-modernen-management-und-organisationssystemen>)

Leuzinger-Bohleber, M, Roth, G, Buchheim, A (2008) Psychoanalyse, Neurobiologie, Trauma. Stuttgart: Schattauer

Lifton, R J (1982) Beyond psychic numbing: a call to awareness. American Journal of Orthopsychiatrics 52:4-12

Lorenzer, A (1985) Die Wahrheit der psychoanalytischen Erkenntnis. 2. Aufl. Frankfurt/M: Suhrkamp

Mancia, M (2008) Die Psychoanalyse im Dialog mit den Neurowissenschaften. In: Leuzinger-Bohleber u.a. (Hg.) 19-31

Markowitsch, H (2007) Tatort Gehirn. Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens. Frankfurt/M: Campus

Rahn, E, Mahnkopf, A (2005) Lehrbuch der Psychiatrie. 3. Aufl. Bonn: Psychiatrie-Verlag

Roth, G (2007) Persönlichkeit, Entscheidung und Verhalten. Stuttgart: Klett-Cotta

Volkan, V D (2006) Großgruppen und ihre politischen Führer mit narzisstischer Persönlichkeitsorganisation. In: Kernberg, O F, Hartmann, H-P (Hg.) Narzissmus. Grundlagen – Störungsbilder – Therapie. Stuttgart, New York: Schattauer 205-227.

Wirth, H.-P. (2011): Narzissmus und Macht: Zur Psychoanalyse seelischer Störungen in der Politik (4. Auflage, Gießen.

### **Zum Autor:**

Lorenz Böllinger, Prof. Dr. jur. Dipl.-Psych (Jg. 1944); em. Professor für Strafrecht und Kriminologie am Fachbereich Jura der Universität Bremen; im Zweitberuf weiterhin praktizierender Psychoanalytiker und Forensischer Psychologe. Kürzliche Veröffentlichung: Kommentierung §§ 61 – 67g – Freiheitsentziehende Maßregeln – im Nomos-StGB-Kommentar.

---

<sup>i</sup> Diskurs wird hier verstanden „als Fluss von 'sozialen Wissensvorräten' durch die Zeit, der aus der Vergangenheit kommt, die Gegenwart bestimmt und in der Zukunft in wie auch modifizierter Form weiterfließt. Er formiert subjektives und kollektives Bewußtsein und übt insofern Macht aus. Denn subjektives und kollektives Bewusstsein sind die Grundlage für die Auseinandersetzung mit und die Neuformierung/Weiterentwicklung/Veränderung von Gesellschaft.“ (Jäger 2009)

<sup>ii</sup> Ähnlich Roth 2007

<sup>iii</sup> Vgl. Jäger 1981

<sup>iv</sup> Z.B. Volkan 2006; Wirth 2011; Böllinger 2008

<sup>v</sup> Bogerts 2006, 335.

<sup>vi</sup> Lorenzer 1985, 288

<sup>vii</sup> Leuzinger-Bohleber 2007, 5: "Es erscheint gesichert, dass Traumatisierungen stärkere neurobiologische Effekte zeigen als andere psychische Störungen."

<sup>viii</sup> Mancia 2008, 21

<sup>ix</sup> Vgl. Lifton 1982

<sup>x</sup> Vgl. insofern das in der Erforschung des Linksterrorismus herauskristallisierte Karrieremodell von Jäger/Böllinger 1981 und Böllinger 2002.

<sup>xi</sup> Z.B. Markowitsch 2007; Roth 2007

<sup>xii</sup> Zwar ist die Zertifizierung forensischer Gutachter ein Fortschritt. Aber die Mechanismen der Zertifizierung durch selbsternannte Gremien bewirken eine Selektion i.S. von Anpassung an die in der Zunft ‚herrschende Lehre‘. Der schon in den 60er Jahren bestehende „Schulenstreit“ besteht fort.

<sup>xiii</sup> Hagner 2008, 174, 186

<sup>xiv</sup> Hagner 2008, 188; so auch Reemtsma (2007) in: DER SPIEGEL 31:123

<sup>xv</sup> Hagner 2008, 172:

<sup>xvi</sup> JCognitiveNeuroscience 20:2008:470-477

<sup>xvii</sup> Vgl. Markowitsch 2007

